

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000892-D0-104

Anlage-Nr. : 23a

Seite : 1 / 5

Auftraggeber : Ronal GmbH

Teiletyp : 62R8755



Mobilität

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | 62R8755 |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Ronal |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | 62R8755.13 |
| Radgröße: | 7½Jx18H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 45 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 100 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 68 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | 6. Ø68 Ø54.1 |
| geprüfte Radlast: *) | 610 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2150 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|---------------------------------------|-------------|--------------|
| Auflagen-Kürzel | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| BF1 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | ZP50380 | 110 Nm |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| T25 e11*2001/116*0196*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 93 bis 120 | Toyota Avensis (Fahrzeuge ab Facelift 2006, mit Serienbereifung 215/50R17) | 205/40R18 N215) 215/40R18 225/40R18 | A02) bis A10) BF1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000892-D0-104

Anlage-Nr. : 23a

Seite : 2 / 5

Auftraggeber : Ronal GmbH

Teiletyp : 62R8755



| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| T25 e11*2001/116*0196*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 81 bis 120 | Toyota Avensis (Fahrzeugaufz. vor Facelift 2006, ohne Serienbereifung 215/50R17) | 205/40R18 215/40R18 225/40R18 A01) K65) | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| XW3(A) e11*2001/116*0264*.. | | | |
| XW3P e11*2007/46*0015*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 73 | Toyota Prius | 205/40R18 N215) 205/45R18 A01) G05) K83) N215) 215/40R18 225/35R18 A01) K03) K82) | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|----------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| XW5 (EU, M) e11*2007/46*2971*.. | | | |
| XW5P (EU,M) e11*2007/46*3704*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 72 | Toyota Prius | 205/40R18 N215) 205/40R18 M+S 215/40R18 225/35R18 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------|
| XP12(A) e11*2007/46*0020*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 73 | Toyota Verso S | 205/40R18 | A02) bis A10) BF1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51099 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000892-D0-104
 Anlage-Nr. : 23a
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 62R8755



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| A10(A) | | e11*2007/46*0150*.. | |
| A10(A) | | e6*2007/46*0334*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 73 | Lexus CT200h | 205/40R18 A93a) N215) 205/45R18 G05) N215) 215/40R18 225/35R18 A93) 225/40R18 G6D) | A02) bis A10) BF1) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenumladruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherrstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherrstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: ZP50380
Anzugsmoment: 110 Nm
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G05) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/65R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G6D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K65) An Achse 1 ist im Schwellerbereich der ins Radhaus ragende Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von 100 mm von innen nach außen und 150 mm von unten nach oben auszuschneiden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kann durch Kreisfahrten überprüft werden.

K82) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen notwendig:

- die Radhausausschnittskanten sind von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen,
- der Kunststoffbefestigungshalter des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante ist zu entfernen,
- die Verlängerung der Radhausausschnittskante oberhalb des Stoßfängers ist ebenfalls komplett umzulegen,
- die ins Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers ist entsprechende der umgelegten Radhausausschnittskanten zu kürzen,
- der Stoßfänger ist mit Karosseriekleber zu befestigen.

K83) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

- die Radhausausschnittskante ist im Bereich von 45-Grad vor und hinter der umzulegen,
- der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Kante zu klemmen und zusätzlich im Bereich hinter der Radmitte warm einzufügen,
- der dort befindliche Kunststoffniet ist zu entfernen.

N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 23a mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 62R8755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 23.04.2019